

amtliche Bekanntmachung 1



Amtsgericht Aurich

Beschluss

Terminbestimmung

9 K 6/24

12.03.2026

Im Wege der Zwangsvollstreckung zwecks Aufhebung der Gemeinschaft

soll am **Mittwoch, 24. Juni 2026, 14:00 Uhr**, im Amtsgericht Schloßplatz 2,
26603 Aurich, Saal/Raum 108, versteigert werden:

Der im Wohnungs- und Teileigentumsgrundbuch von Sandhorst Blatt 2875, laufende Nummer
1 des Bestandsverzeichnisses eingetragene 53/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

| Lfd. Nr. | Gemarkung | Flur | Flurstück | Wirtschaftsart und Lage | Größe m ² |
|----------|-----------|------|-----------|---|----------------------|
| | Sandhorst | 8 | 98/12 | Gebäude- und Freifläche, Esenser Strasse 107 | 2477 |

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Dachgeschoss im Haus A sowie an
einem Abstellraum im Nebengebäude, Nr. A 7 des Aufteilungsplanes.
Zugeordnet ist das Sondernutzungsrecht an dem Kfz-Stellplatz Nr. A 7.

Der Versteigerungsvermerk wurde am 11.03.2024 in das Grundbuch eingetragen.

Verkehrswert: 220.000,00 €

Detaillierte Objektbeschreibung:

Miteigentumsanteil am Grundstück verbunden mit dem Sondereigentum an einer Wohnung.

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungs-
vermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der
Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn

der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vorbezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

| |
|---|
| Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter www.amtsgericht-aurich.niedersachsen.de |
|---|

Peters
Rechtspfleger